Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien

DIE GENOSSENSCHAFT

RECHTSFORMVERGLEICH

WERTE & PRINZIPIEN

Genossenschaftliche **Prinzipien**

Absolutes Wesensprinzip	Strukturprinzipien
Förderzweck (Förderungsprinzip) oberste Leitmaxime der Genossenschaft	Selbsthilfe
§1 Abs. 1 GenG ...Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder...	Selbstverwaltung (Demokratieprinzip)
anders formuliert: die optimale Förderung der Mitglieder	Selbstverantwortung (Identitätsprinzip)

GENOSSENSCHAFTLICHER MOTOR

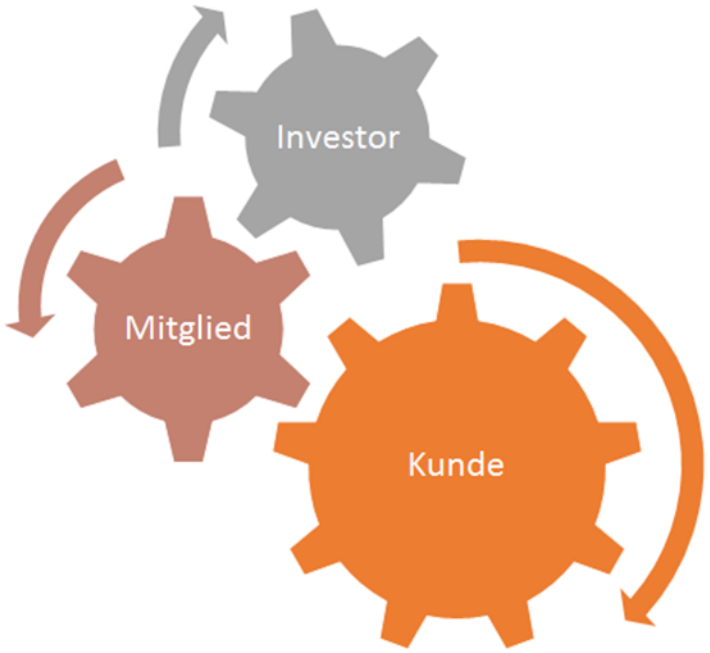

Identitätsprinzip

- Mitglieder sind gleichzeitig Investoren und Kunden (Leistungsbezieher).
- Zufriedene Mitglieder-Kunden beleben die Nachfrage und erhöhen die Kapitalausstattung.
- Aktive Mitgliedschaft gewährleistet die Kontrolle der Erfüllung des Förderprinzips.

AUFBAU EINER GENOSSENSCHAFT

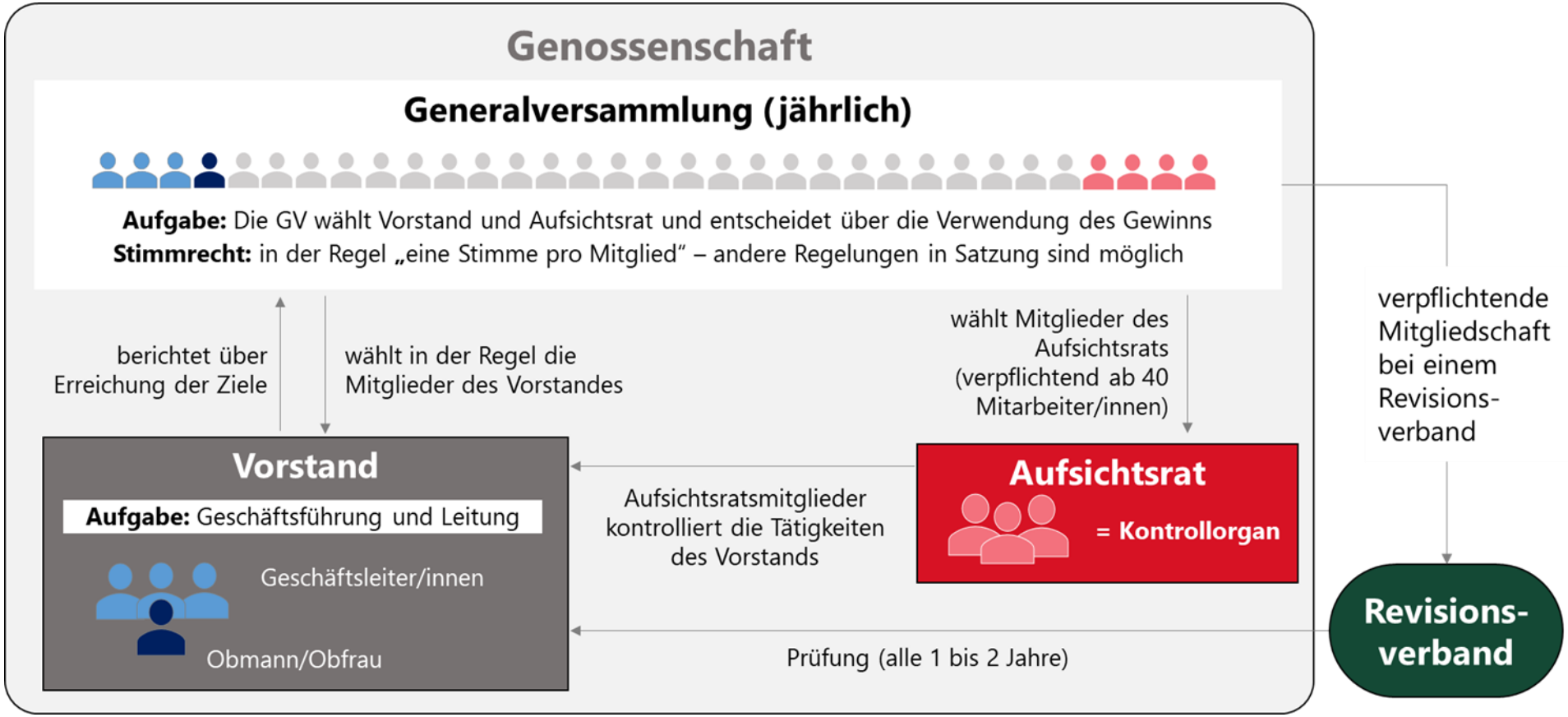

	Genossenschaft	GmbH	Verein	Personengesellschaft
Rechtsnatur	juristische Person	juristische Person	juristische Person	rechtsfähiger Personenzusammenschluss
Gründung	Gründung ohne Notar	Gründung nur mit Notar (Notariatsaktpflicht)	Gründung ohne Notar	Gründung ohne Notar
Gründungsvoraussetzung	• schriftliche Satzung • positive Wirtschaftlichkeitsprognose • Aufnahme in Revisionsverband (Verbandszwang)	• Satzung in Notariatsaktsform • Aufbringung Stammkapital	• schriftliche Statuten	• Gesellschaftsvertrag
Entstehung	durch Eintragung in Firmenbuch	durch Eintragung in Firmenbuch	durch Nichtuntersagung oder Einladung zur Aufnahme Vereinstätigkeit durch die Vereinsbehörde (Bescheid)	durch Eintragung in Firmenbuch
Mindestnennkapital	€ 2	€ 10.000		
Steuern bei Gründung	keine Gesellschaftsteuer	keine Gesellschaftsteuer	keine Gesellschaftsteuer	keine Gesellschaftsteuer
Gründungsmitglieder	mindestens zwei	mindestens eines	mindestens zwei	mindestens zwei
höchstes Organ	Generalversammlung	Generalversammlung	Generalversammlung	Gesellschafter
Willensbildung der Gesellschafter/Mitglieder	Generalversammlung	Generalversammlung oder Umlaufbeschluss	Generalversammlung	Formlos
Stimmrechtsausübung	Kopf- und/oder Kapitalstimme	Kapitalstimme	Kopfstimme	Einstimmigkeit oder Kapitalstimme
Zusammensetzung des Leitungsorgans	Vorstandsmitglieder sind Genossenschaftsmitglieder (Selbstverwaltung)	Geschäftsführer ist Gesellschafter oder Dritter	Leitungsorgan besteht meist aus Vereinsmitgliedern	Geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter

	Genossenschaft	GmbH	Verein	Personengesellschaft
Verlustrisiko	Geschäftsanteil + beschränkte Nachschusspflicht	Geschäftsanteil	Mitgliedsbeitrag und allfällige Beitrittsgebühren	Gesellschaftereinlage und bei OG und Komplementär KG zusätzlich unbeschränkte Haftung
Mitgliederkreis	offen	geschlossen	offen	geschlossen
Übertragung Geschäftsanteil/Mitgliedschaft	Zustimmung Vorstand (keine Kosten)	Notariatsakt (Kosten)	von Statuten abhängig	Gesellschaftsvertragsänderung mit Zustimmung aller Gesellschafter
neue Gesellschafter/Mitglieder	Zeichnung neue Geschäftsanteile + Zustimmung Vorstand	Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss oder Übertragung Geschäftsanteile (Kosten)	von Statuten abhängig, meist Aufnahme durch Leitungsorgan	Gesellschaftsvertragsänderung mit Zustimmung aller Gesellschafter
Nennkapital	variables Geschäftsanteilekapital	starres Stammkapital	keines	starre Kapitalkonten
Prüfung	mindestens zwei Jahre Revision (u. a. Absicherung der Entscheidungsträger)	keine Verpflichtung bei kleiner GmbH, ansonsten jährliche Abschlussprüfung	Rechnungsprüfer im Ehrenamt, große Vereine jährliche „Abschlussprüfung light“	Keine
Körperschaftsteuer	25 % keine Mindest-KöSt	25 % Mindest-KöSt	25 % (außer gemeinnützig) keine Mindest-KöSt	keine (Gesellschafter unterliegen unmittelbar der Einkommensteuer)
Gewinnausschüttung	natürliche Personen unterliegen KESt Steuerfreier Beteiligungsertrag für jur. Person	natürliche Personen unterliegen KESt steuerfreier Beteiligungsertrag für jur. Person	nicht möglich	steuerpflichtig, unterliegen unmittelbar Einkommensteuer
Geschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	gewollt - Förderungsauftrag	suspekt - eventuell verdeckte Gewinnausschüttung und verbotene Einlagenrückgewähr	möglich – aber Gemeinnützigkeitsvorbehalt	steuerlich nicht relevant
Verteilung Liquidationserlös	je nach Satzung	je nach Satzung	nicht möglich	je nach Satzung

ORGANE & HAFTUNG

- **§ 23 GenG**

*Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Genossenschaftsvertrages entgegen handeln, haften **persönlich** und **solidarisch** für den dadurch entstandenen Schaden.*

- **§ 25 (2) GmbHG**

*Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur **ungeteilten Hand** für den daraus entstandenen Schaden.*

- **§ 24 (1) VerG**

*Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so **haftet** es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.*

Gründungsberatung

Ihre Unterstützung!

Der Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien unterstützt Gründungsinitiativen von Genossenschaften nach Kräften und steht Gründern mit Rat und Tat zur Seite.
Ihr Ansprechpartner, der Sie auf diesem Weg gerne begleitet, ist

Mag. Christian Pomper
e-mail: christian.pomper@rrv.raiffeisen.at, tel.: 01 219 7000 63

Bitte wenden Sie sich an Ihn mit ihren Ideen/Fragen/Wünschen/Anregungen!

co-ops
ARE THE
new black